

# **Satzung**

## **über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), jeweils zuletzt geändert durch Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt: \***

#### **Teil I: Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

#### **Teil II: Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume
- § 5 Pflichten der Benutzer
- § 6 Lärmschutz
- § 7 Sicherheit
- § 8 Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte
- § 9 Betreten der Unterkunft
- § 10 Rückgabe der Unterkunft
- § 11 Haftung
- § 12 Verwaltungszwang

#### **Teil III: Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

- § 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner
- § 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 15 Beginn, Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebührenschuld
- § 16 Festsetzung und Fälligkeit

#### **Teil IV: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In Kraft treten

\*Die Satzung wurde ohne Inhaltsverzeichnis vom Stadtrat beschlossen

## **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte**

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Koblenz betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Koblenz jeweils bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie Eltern und Elternteilen mit ihren Kindern, wenn diese obdachlos sind, obdachlos zu werden drohen oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft oder Wohnung zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Gegebenenfalls müssen sich, insbesondere bei Zuweisung einzelner Zimmer, mehrere Benutzerparteien ein Badezimmer teilen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachten Personen die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Koblenz.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung des Ordnungsamtes oder mit dem in der Mitteilung der freiwilligen Aufgabe durch den Benutzer angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Für den Fall, dass der Untergebrachte seiner Verpflichtung aus § 5 Ziffer 3 nicht nachkommt, endet das Benutzungsverhältnis nach Ablauf von einer Woche seit der Abwesenheit des Untergebrachten.
- (4) Sowohl vor dem Einzug als auch beim Auszug werden die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemeinsam durch die Nutzungsberechtigten sowie einen Vertreter des Ordnungsamtes besichtigt und auf bestehende Mängel und Schäden hin überprüft. Zu diesem Zwecke wird beim Ein- bzw. Auszug ein Übergabeprotokoll gefertigt.
- (5) Die Stadt Koblenz kann Umsetzungen vornehmen, soweit dies aus organisatorischen oder anderen Gründen notwendig ist.

#### § 4

##### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Dritte Personen sowie Tiere dürfen in die Unterkünfte nicht aufgenommen werden.
- (3) Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen durch die Benutzer nicht vorgenommen werden.
- (4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 können durch schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes zugelassen werden. Das Ordnungsamt kann Veränderungen, die ohne dessen Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

#### § 5

##### **Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet,

1. den Frieden in der Unterkunft zu wahren und gegenüber anderen Benutzern Rücksicht zu nehmen,
2. dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich ein Mangel der Unterkunft zeigt oder eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine Gefahr erforderlich ist,
3. bei einer Abwesenheit von mehr als einer Woche das Ordnungsamt vor deren Beginn zu benachrichtigen.

## § 6

### Lärmschutz

- (1) Das Musizieren während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden; die Benutzung im Freien darf die übrigen Unterkunftsbewohner nicht stören.
- (2) Lärmverursachende hauswirtschaftliche oder handwerkliche Arbeiten sind in allen Unterkünften lediglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr erlaubt. Das Zerkleinern von Brennmaterial ist auf die Kellerräume zu beschränken und ist ebenfalls nur während der in Satz 1 genannten Zeiten erlaubt.

## § 7

### Sicherheit

- (1) Haustüren sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ständig verschlossen zu halten. Werden Haustüren zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr geöffnet, so sind diese sofort nach Benutzung wieder abzuschließen.
- (2) Hauseingänge, Treppen und Flure sind freizuhalten. Es dürfen hier keine Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden.
- (3) Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren, explosiven sowie geruchverursachenden Stoffen ist untersagt.
- (4) Versagen allgemeine Flur- oder Treppenbeleuchtungen, so ist unverzüglich der entsprechende Hausmeister oder das Ordnungsamt zu benachrichtigen. Bis Abhilfe geschaffen ist, haben die Benutzer für eine provisorische Beleuchtung der Treppenhäuser und Flure zu ihrer eigenen Sicherheit zu sorgen.

## § 8

### Reinhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer haben die überlassene Unterkunft ordnungsgemäß zu reinigen, für eine ordnungsgemäße Müllentsorgung, ausreichende Lüftung und Heizung sowie für ausreichenden Schutz der Unterkunft vor Frost zu sorgen. Verunreinigungen der Unterkunft und des sie umgebenden Grundstückes sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Teile der Flure und der Treppen feucht zu reinigen und auch ansonsten sauber zu halten, welche zu den von ihnen benutzten Räumen führen.

- (3) Die Reinigung von Gemeinschaftsräumen, Höfen, Flurfenstern u. ä. ist nach näherer Anweisung durch das Ordnungsamt von den Nutzungsberechtigten abwechselnd vorzunehmen.
- (4) Die Benutzer haben wöchentlich abwechselnd den Straßenreinigungs- und Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung vorzunehmen, soweit diese Arbeiten nicht durch eine vom Ordnungsamt dafür beauftragte Person vorgenommen werden. Grundsätzlich beginnen, je nach Belegung der Unterkunft, die Bewohner des Raumes bzw. der Wohnung Nummer 1; es folgen die Bewohner der weiteren Unterkünfte, soweit diese belegt sind, in numerischer Reihenfolge.
- (5) Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel oder Schäden zu Lasten des Ordnungsamtes selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

## § 9

### **Betreten der Unterkunft**

Die Beauftragten des Ordnungsamtes sind berechtigt, die Unterkunft nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung werktags zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr zu betreten. Als rechtzeitig gilt eine Ankündigung, die am Tag vor dem Betreten erfolgt. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Das Ordnungsamt behält für diesen Zweck Eingangsschlüssel zur Unterkunft zurück.

## § 10

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben. Alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Benutzern gefertigten Nachschlüssel, sind dem Beauftragten des Ordnungsamtes auszuhändigen.
- (2) Von dem Benutzer nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in der Unterkunft zurückgelassene Gegenstände werden auf dessen Kosten für die Dauer von zwei Wochen verwahrt. Bei Gegenständen, die innerhalb dieser zwei Wochen nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Stadt ist sodann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder anderweitig darüber zu verfügen. Die Kosten für die Verwahrung können aus dem Erlös gedeckt werden. Überschreiten die Kosten den Erlös, so ist der bisherige Benutzer zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

## **§11**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Benutzer haften der Stadt für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Räumen, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Benutzer in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzer.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für welche die Benutzer haften, kann das Ordnungsamt auf deren Kosten beseitigen lassen.

## **§ 12**

### **Verwaltungszwang**

Räumen die Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung bzw. Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

## **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

## **§ 13**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den städtischen Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Benutzer einer städtischen Obdachlosenunterkunft verpflichtet. Wird die Unterkunft von Familien, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Elternteilen mit ihren Kindern gemeinsam benutzt, sind sie Gesamtschuldner.

## § 14

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zur Verfügung gestellten Unterkunft zuzüglich einer für die gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer festgesetzten Pauschale. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben.
- (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

## § 15

### **Beginn, Ende der Gebührenpflicht und Entstehung der Gebährenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebährenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonates. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## § 16

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen dem Gebährenschildner bekanntzugebenden schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird für den Einzugsmonat zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für die Folgemonate am Ersten eines jeden Monats, fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebährenschildner nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne schriftliche Einwilligung des Ordnungsamtes
  - a) entgegen § 4 Abs. 1 die Unterkunft zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 2 dritte Personen oder Tiere in die Unterkunft aufnimmt,
  - c) entgegen § 4 Abs. 3 Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör vornimmt,
2. seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 - 4 nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 die Unterkunft bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein oder nicht frei von Abfällen übergibt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht alle Schlüssel der Unterkunft, auch die von den Besitzern gefertigten Nachschlüssel, dem Beauftragten des Ordnungsamtes aushändigt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden; im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500 €. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - in seiner jeweils geltenden Fassung - Anwendung.

### **§ 18**

#### **In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Koblenz, den 18.12.2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. E. Schulte-Wissermann  
- Oberbürgermeister -

## **Anlage**

### **zu § 14 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung**

#### **Gebührenverzeichnis**

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat

<b>für die Obdachlosenunterkunft</b>	<b>pro Quadratmeter Wohnfläche</b>	<b>zuzüglich einer Pauschale für gemeinschaftlich genutzte Energie pro Benutzer in Höhe von</b>
<b>Am Luisenturm 21, 56077 Koblenz</b>	<b>7,69 EUR</b>	<b>2,56 EUR</b>

---

#### **Hinweis**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.